

Az. 2 RU 206
...../6.2

B e s c h l u ß

In dem Rechtsstreit

beschlossen:

Die Revision des - ~~xxx~~ - Klägers ~~xxxxxxx~~
gegen das Urteil des Landessozialgerichts ~~xx~~
Niedersachsen vom 7. August 1962 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

.....
.....



- 2 -

G r ü n d e :

Der Beklagte verlangt vom Kläger die Entrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung (UV), weil der Kläger in seinem Privathaushalt eine Hausgehilfin beschäftigt hat. Gegen diese Beitragsforderung wendet sich der Kläger mit der Begründung, nach seiner Ansicht sei der Privathaushalt kein Unternehmen, der Haushaltsvorstand demgemäß kein Unternehmer, von dem für die Beschäftigung einer Hausgehilfin UV-Beiträge zu entrichten seien.

Das Sozialgericht hat die Klage gegen den Beitragsbescheid in der Gestaltung durch den Widerspruchsbescheid abgewiesen.

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit seiner nicht zugelassenen, form- und fristgerecht eingelegten Revision rügt der Kläger, das Berufungsverfahren leide an einem wesentlichen Mangel, weil das Urteil des LSG nicht mit Gründen versehen sei. Die Entscheidungsgründe seien insofern unvollständig, als sie wesentliche Teile des Berufungsvorbringens - nämlich die Ausführungen zu §§ 538, 539, 915, 916, 917 der Reichsversicherungsordnung (RVO) aF, aus denen der Kläger die Versicherungsfreiheit seines Privathaushalts und damit die mangelnde Berechtigung der Beitragsforderung herleitete - mit Stillschweiger übergangen hätten.

Diese Rüge hat keinen Erfolg. Unerheblich ist dabei, daß das bemängelte Fehlen der Entscheidungsgründe nicht - wie die Revision meint - unter Heranziehung der §§ 133 Nr. 5, 138 Nr. 6 der Verwaltungsgerichtsordnung zu prüfen ist, sondern daß hierfür die gleichlautende - über § 202 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) entsprechend anwendbare (vgl.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



- 3 -

BSG 9, 153, 158; 18, 18, 22) - Vorschrift des § 551 Nr. 7 der Zivilprozeßordnung (ZPO) in Betracht kommt. Nach der Auslegung dieser Vorschrift in Rechtsprechung und Schrifttum (vgl. Rosenberg, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 9. Aufl., S. 705 mit weiteren Nachweisen) ist allerdings der Fall des § 551 Nr. 7 ZPO nicht nur dann gegeben, wenn das Berufungsurteil überhaupt keine Entscheidungsgründe enthält, sondern auch, wenn in den Gründen ein selbständiges Angriffs- oder Verteidigungsmittel mit Stillschweigen übergangen wird.

Die Entscheidungsgründe des LSG befassen sich nun zwar mit der Frage der Rechtsgültigkeit des Erlasses des Rechts- arbeitsministers vom 16. März 1942, berücksichtigen aber - wie die Revision an sich zutreffend vorträgt - mit keinem Wort die vom Kläger dargelegten Erwägungen, daß schon aus dem Wortlaut der §§ 538, 539, 915, 916, 917 RVO aF die Versicherungsfreiheit der Privathaushaltungen zu folgern sei. In dieser Beziehung sind die Entscheidungsgründe unvollständig, was im Hinblick auf eine alle Beteiligten möglichst überzeugende Entscheidung des Rechtsstreits zu bedauern sein mag.

Nicht jede Unvollständigkeit der Entscheidungsgründe bedeutet indessen einen wesentlichen Verfahrensmangel, der zur Statthaftigkeit der Revision führt. Es bedarf hier keiner abschließenden Prüfung, ob das vom LSG übergangene klägerische Vorbringen überhaupt als ein selbständiges Angriffsmittel (vgl. Rosenberg aaO S. 277; BGHZ 7, 238, 240) anzusehen ist. Selbst wenn dies zu bejahen sein sollte, würde die gerügte Unvollständigkeit der Entscheidungsgründe keinen so schwerwiegenden Verfahrensverstoß bedeuten, wie ihn § 551 Nr. 7 ZPO voraussetzt, weil das vom LSG nicht berücksichtigte Berufungsvorbringen ohne weiteres als fehlsam ersichtlich ist (vgl. RGZ 156, 113, 119; 160, 338, 343; RG/JW 1930, 705

- 4 -



- 4 -

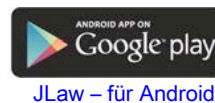
Nr. 7; Stein/Jonas/Schönke/Pohle, ZPO-Kommentar, 18. Aufl., Anm. II 7 a zu § 551). Wenn das LSG, das sich mit den schwierigen Fragen zur Rechtsgültigkeit des RAM-Erlasses vom 16. März 1942 eingehend auseinandergesetzt hat, der Ansicht gewesen sein sollte, die vom Kläger zur Auslegung der §§ 538, 539, 915 ff RVO aF vertretene Rechtsauffassung sei so völlig unhaltbar, daß eine ernsthafte Auseinandersetzung hiermit nicht angezeigt erscheine, so wäre dem eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen, wenn/gleich - wie der vorliegende Fall zeigt - hieraus die Gefahr aussichtsloser Revisionseinlegung erwachsen kann. Die §§ 538, 539, RVO aF bilden - entgegen den Interpretationsversuchen des Klägers - gerade einen bedeutsamen Anhaltspunkt dafür, daß seit dem 1. Januar 1942 Privathaushaltungen als "Unternehmen" die Haushaltsvorstände als "Unternehmer" (§ 633 RVO aF) anzusehen sind (vgl. BSG 18, 93, 94); Die in beiden Vorschriften enthaltene Wendung "mit Ausnahme der Haushaltsvorstände" bedeutet lediglich, daß diese für ihre eigene Person (desgleichen ihre Ehegatten: § 538 Abs. 2, § 539 Abs. 2) vom Kreis der kraft Satzung Pflichtversicherten wie auch der freiwillig Versicherten ausgeschlossen sind; hieraus zu folgern, auch die im Privathaushalt beschäftigten familienfremden Personen seien unversichert, wäre durchaus abwegig. Ebenso unhaltbar sind die Schlüsse, die der Kläger aus den §§ 915, 916, 917 RVO aF gezogen hat. Die in § 916 Abs. 1 Nr. 1 und 2 RVO aF aufgestellten Erfordernisse einer engeren Beziehung zwischen Haushalt und landwirtschaftlichem Unternehmen sind allein bedeutsam für die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen der Landwirtschaftlichen UV und der Allgemeinen UV, nicht dagegen für die Frage eines versicherten Beschäftigungsverhältnisses im Haushalt (§ 537 Nr. 1 RVO aF) an sich. Entsprechendes gilt für § 917 RVO aF.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Hiernach kann dem Standpunkt der Revision, das angefochtene Urteil verwirkliche wegen der Lückenhaftigkeit seiner Entscheidungsgründe den absoluten Revisionsgrund des § 551 Nr. 7 ZPO, nicht beigespflichtet werden. Der gerügte Verfahrensmangel liegt nicht vor, so daß die Statthaftigkeit der Revision nicht auf § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG gestützt werden kann (vgl. BSG 1, 150). Ein Anwendungsfall des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG ist von vornherein nicht gegeben.

Die Revision ist somit als unzulässig zu verwerfen (§ 169 Satz 2 SGG).

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

